

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 119-2014
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.10123

Eingereicht am: 02.06.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Graber (La Neuveville, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1203/2014 vom 15. Oktober 2014
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Werden Polizisten nach Blaulichteinsätzen wegen Raserei verurteilt?

«Via sicura» ist ein Programm des Bundesamts für Strassen (ASTRA), mit dem Ziel, die Strassensicherheit zu erhöhen und die Zahl der Unfälle und der Unfallopfer zu reduzieren. Dies ist natürlich positiv. Die Programmverantwortlichen werden manchmal jedoch von Ideologien geleitet, die sich am gesunden Menschenverstand stossen und die Verstösse gegen das Strassenverkehrsgesetz manchmal als schlimmer erachten als strafrechtliche Delikte gegen die körperliche Unversehrtheit.

Am 1. Januar 2013 trat das erste Massnahmenpaket des Via-sicura-Programms in Kraft. Eingeführt wurde namentlich der Straftatbestand der Raserei, die gegeben ist, wenn die maximal zulässige Höchstgeschwindigkeit bei weitem überschritten wird.

So wurden bereits Polizisten, die in Notfällen mit ihrem Dienstwagen sehr schnell unterwegs waren, wegen Raserei verurteilt.

Solche vor zwanzig Jahren noch unvorstellbaren Strafen stossen beim Westschweizer Polizeiverband (USPRO) auf Unverständnis und Ablehnung.

Yvan Jeanneret, Strafverteidiger und Professor an der Universität Neuenburg, erachtet die schärferen Strafen gegen Polizisten, die im Dienst offensichtlich zu schnell fahren, für problematisch, weil sie nach neuem Recht entweder freizusprechen sind oder sonst die volle Strafe auf sich nehmen müssen.

Wir teilen diese ablehnende Haltung. Polizisten, die Mörder, Entführer oder Terroristen verfolgen oder an einen Einsatzort gelangen müssen, müssen die auf Strassen zulässigen Höchstgeschwindigkeiten unbedingt klar überschreiten dürfen, ohne die geringste Gefahr zu laufen, dafür bestraft zu werden. Dieser Grundsatz sollte im Übrigen für Rettungsdienste, Ambulanzen und Feuerwehren gelten. Zumindest sollten die Fahrer solcher Einsatzfahrzeuge von einer sehr weiten Auslegung des Verhältnismässigkeitsprinzips profitieren können. Heute werden Ordnungskräfte allzu oft in der Erfüllung ihrer Schutz- und Verfolgungsarbeit behindert. Max Weber hat Recht, wenn er sagt, dass die Ordnungskräfte in einer gesunden Demokratie das Monopol der Gewaltausübung haben müssen. Schnellfahren im Einsatz kommt diesem Monopol gleich.

Der Regierungsrat wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Kam es bereits zu Verurteilungen von Kantonspolizisten, die in einem Notfall zu schnell mit ihrem Dienstwagen unterwegs waren?
2. Ist der Regierungsrat bereit, beim Bund zu intervenieren, damit das Strassenverkehrsgesetz und die diesbezüglichen Vollzugsverordnungen geändert werden, um so Polizisten, Ambulanzfahrer und Feuerwehrlente, die im Notfall zu schnell unterwegs sind, besser zu schützen?

Antwort des Regierungsrates

Zu Frage 1:

Dem Regierungsrat sind keine Fälle bekannt, in welchen Mitarbeitende der Kantonspolizei nach dem neuen Art. 90 Abs. 3 und 4 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01) wegen vorsätzlicher Verletzung elementarer Verkehrsregeln verurteilt worden wären. Fälle, gestützt auf Art. 90 SVG, werden durch die Kantonspolizei Bern nicht statistisch erfasst, weshalb dazu keine Auskunft gegeben werden kann.

Zu Frage 2:

Der Regierungsrat unterstützt die Bemühungen, für die Angehörigen der Blaulichtorganisationen Rahmenbedingungen zu schaffen, welche deren wichtige Arbeit reibungslos ermöglichen und er wird sich im Rahmen der politischen Möglichkeiten dafür einsetzen.

Im Rahmen der Teilrevision des Zollgesetzes ist eine Ergänzung des bestehenden Art. 100 SVG mit einer Ziffer 5 vorgesehen. Diese lautet im Entwurf wie folgt: «Der Führer eines Feuerwehr-, Sanitäts-, Polizei- oder Zollfahrzeuges ist auf einer notwendigen Dienstfahrt im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung wegen Missachtung der Verkehrsregeln und der besonderen Anordnung für den Verkehr nicht strafbar, sofern er alle Sorgfalt beachtete, die nach den besonderen Verhältnissen erforderlich ist.» In seiner Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Teilrevision des Zollgesetzes unterstützte der Regierungsrat explizit die Ergänzung des oben genannten Artikels.

Dieser Gesetzesvorschlag zeigt klar, dass die Frage der Beachtung der erforderlichen Sorgfalt eine zwingende Voraussetzung für die Straffreiheit ist. Auch der geltende Art. 100 Ziff. 4 SVG, welcher die Straffreiheit bei dringlichen Dienstfahrten mit eingeschalteten Warnvorrichtungen regelt, hält fest, dass «[...] alle Sorgfalt beachtet werden muss, die nach den besonderen Verhältnissen erforderlich war».

Polizeiliches Handeln hat sich stets am Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu messen. Ist somit eine auf einer Dienstfahrt begangene Geschwindigkeitsüberschreitung nicht verhältnismässig, was gestützt auf eine Rechtsgüterabwägung zu beurteilen ist, ist die Berufung auf Straffreiheit grundsätzlich nicht möglich. Offen ist der Umgang mit Geschwindigkeitsüberschreitungen im Bereich der vorsätzlichen Verletzung elementarer Verkehrsregeln bei dringlichen Dienstfahrten, welche der Prüfung der Verhältnismässigkeit nicht standhalten. Hier stellt sich die Frage, ob diese Überschreitungen, ungeachtet der Gesamtumstände, zu einer Verurteilung gestützt auf Art. 90 Abs. 3 oder 4 SVG (vorsätzliche Verletzung elementarer Verkehrsregeln) führen müssen. Es ist hier durchaus denkbar, dass beispielsweise im Rahmen der richterlichen Verschuldensbeurteilung auf einen Fall nach Art. 90 Abs. 1 (Bestrafung mit einer Busse aufgrund Verletzung der Verkehrsregeln oder der Vollziehungsvorschriften) oder Abs. 2 (Freiheits- oder Geldstrafe aufgrund grober Verletzung der Verkehrsregeln) SVG geschlossen werden kann. Eine entsprechende bestätigte Rechtsprechung fehlt jedoch zurzeit noch.

Abschliessend betont der Regierungsrat, dass er sich aufgrund der Schilderungen nicht dazu veranlasst fühlt, beim Bund weiterführend zu intervenieren.

An den Grossen Rat